



Brüssel, den 23.11.2017
C(2017) 7834 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.11.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel und Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahme

Diese Delegierte Verordnung enthält eine Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (*Projects of Common Interest – PCI*), die die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/89 der Kommission vom 18. November 2015¹ festgelegte Liste ersetzt.

PCI sind spezifische Energieinfrastrukturvorhaben, die für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes, für das Erreichen des energiepolitischen Ziels der Union, eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten, sowie für das Erreichen der klimapolitischen Ziele der Union von entscheidender Bedeutung sind.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur² (im Folgenden „TEN-E-Verordnung“) muss die Kommission alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Unionsliste der PCI erlassen. Die Unionsliste sollte sich auf die regionalen Listen der PCI-Vorschläge stützen, die von den mit der TEN-E-Verordnung eingesetzten regionalen Gruppen erstellt und beschlossen werden.

Die vorliegende Delegierte Verordnung enthält einen Anhang der TEN-E-Verordnung.

Allgemeiner Kontext der Delegierten Verordnung

Die TEN-E-Verordnung bildet einen legislativen Rahmen zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung von PCI.³

In der TEN-E-Verordnung wurden neun vorrangige geografische Infrastrukturkorridore von strategischer Bedeutung in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl sowie die drei unionsweiten vorrangigen thematischen Infrastrukturgebiete intelligente Netze, Stromautobahnen und grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz festgelegt. Die Verordnung sieht ein transparentes, inklusives Verfahren zur Ermittlung spezifischer PCI vor, die für die Realisierung dieser vorrangigen Korridore und Gebiete erforderlich sind.

Zudem werden in der TEN-E-Verordnung eine Reihe von Maßnahmen genannt, mit denen die rechtzeitige Umsetzung der PCI sichergestellt werden soll, darunter

- eine größere Transparenz und eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit,
- beschleunigte und gestraffte Genehmigungsverfahren, einschließlich der verbindlichen Dreieinhalbjahresfrist,
- bessere, schnellere und straffere Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- eine einzige zuständige nationale Behörde, die als zentrale Anlaufstelle für die Genehmigungsverfahren fungiert,

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/89 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 19 vom 27.1.2016, S. 1).

² ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

³ Da das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, die Union zu verlassen, werden alle PCI im Vereinigten Königreich, die das Vereinigte Königreich mit einem Mitgliedstaat verbinden, daraufhin überprüft, ob sie nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens oder andernfalls nach dem 29. März 2019 (es sei denn, diese Frist wird vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich verlängert) die Kriterien des Artikels 4 der TEN-E-Verordnung noch erfüllen (insbesondere ob für mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Wirkung erzielt wird). Die nächste (vierte) Unionsliste der PCI wird im 3. Quartal 2019 verabschiedet.

- eine verbesserte regulatorische Behandlung durch eine auf dem Netto-Nutzen basierende Kostenaufteilung und Regulierungsanreize und
- die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung in Form von Zuschüssen und innovativen Finanzinstrumenten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahren vor der Annahme der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Das Verfahren zur Erstellung der Unionsliste der PCI begann im September 2016 und endet mit dem Erlass der vorliegenden Delegierten Verordnung.

Die PCI wurden im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit unter Federführung der regionalen Gruppen ermittelt. Die regionalen Gruppen für Strom, intelligente Netze und Gas bestehen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden (NRB), der Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber (FNB/ÜNB), des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) sowie der Kommission. Die regionalen Gruppen für Erdöl- und Kohlendioxidtransportvorhaben setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Vorhabenträger und der Kommission zusammen.

Einschlägige Interessengruppen im Bereich Energie, wie etwa Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, waren ebenfalls am PCI-Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wurden öffentliche Konsultationen abgehalten, um in Erfahrung zu bringen, welche Ansichten die Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung der vorgeschlagenen Vorhaben für die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Union hat.

Das Verfahren zur Erstellung der Unionsliste gliederte sich in die folgenden Hauptphasen:

a) Ermittlung des Infrastrukturbedarfs und Verbesserung der Bewertungsmethoden

Das PCI-Auswahlverfahren in den Bereichen Strom und Gas begann im September 2016 mit der Ermittlung des spezifischen Infrastrukturbedarfs auf regionaler Ebene, der durch neue Infrastrukturvorhaben angegangen werden muss und durch andere Mittel als Infrastrukturen wie Regulierungs- oder marktgestützte Maßnahmen nicht wirksam gedeckt werden kann.

Der von den regionalen Gruppen ermittelte Infrastrukturbedarf wurde bei der Verbesserung der Methoden für die Bewertung der PCI-Vorschläge 2017 in den Bereichen Strom und Gas zugrunde gelegt. Diese Methoden wurden im Rahmen der Kooperationsplattform entwickelt, die sich aus Vertretern der Kommission, der ACER, des ENTSOG und des ENTSO-E sowie auf Ad-hoc-Basis aus Vertretern der NRB zusammensetzte. Die Kooperationsplattform war eingerichtet worden, um für eine bessere Koordinierung des PCI-Verfahrens zwischen den maßgeblichen Teilnehmern und für mehr Transparenz zu sorgen.

Der Rahmen für die Bewertung der PCI-Vorschläge im vorrangigen Themenbereich Realisierung intelligenter Netze wurde 2017 in ähnlicher Weise verbessert.

b) Einreichung von PCI-Vorschlägen durch die Vorhabenträger

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absätze 3 und 4 der TEN-E-Verordnung waren die im Zuge der einschlägigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von den Vorhabenträgern vorgelegten Strom- und Gasinfrastrukturvorhaben für die PCI-Liste Teil der

vom ENTSOG bzw. ENTSO-E ausgearbeiteten Zehnjahresnetzentwicklungspläne (*Ten-Year Network Development Plans – TYNDP*) für Gas und Strom.

c) Prüfung der PCI-Vorschläge durch die regionalen Gruppen

Jede regionale Gruppe prüfte die für ihren jeweiligen vorrangigen Korridor vorgeschlagenen PCI.

Erstens wurden die Vorhaben im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung bewertet, einschließlich ihres Beitrags zu den Zielen des Korridors und ihrer grenzüberschreitenden Dimension.

Die regionalen Gruppen bewerteten anschließend den Beitrag der Vorhaben zu den spezifischen Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 der TEN-E-Verordnung nach den vereinbarten Methoden, die im Rahmen der Kooperationsplattform (im Falle der PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas) oder durch eine Arbeitsgruppe (im Falle der PCI-Vorschläge in den Bereichen Erdöl und grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz) entwickelt worden waren. Darüber hinaus wurden die PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen, die nach den vom ENTSO-E⁴ bzw. ENTSOG⁵ entwickelten Methoden durchgeführt wurden. In dem vorrangigen Themenbereich Realisierung intelligenter Netze wurde die Kosten-Nutzen-Analyse von den Vorhabenträgern selbst erstellt und der PCI-Antrag wurde gemäß dem Bewertungsrahmen⁶ und den rechtlichen Bestimmungen geprüft.

Nach der quantitativen Prüfung wurden die von den regionalen Gruppen ermittelten PCI-Vorschläge in den Bereichen Strom und Gas einer qualitativen Bewertung anhand der Kriterien des Artikels 4 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung unterzogen, bei der die Dringlichkeit der Vorhaben, die beteiligten Mitgliedstaaten, der Beitrag zur territorialen Kohäsion und die Frage, inwieweit das Vorhaben andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt, berücksichtigt wurden.

d) Konsultation der Interessengruppen zu den PCI-Vorschlägen

In Anhang III der TEN-E-Verordnung ist eine größere Transparenz des PCI-Verfahrens sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit daran vorgesehen. Demnach soll jede regionale Gruppe die Organisationen, die die relevanten betroffenen Kreise vertreten, und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die betroffenen Kreise direkt konsultieren, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und Umweltschutzorganisationen. Die regionale Gruppe kann auch Anhörungen oder Konsultationen organisieren, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.

Öffentliche Konsultationen zu den PCI-Vorschlägen in den Bereichen Gas und Strom wurden vom 27. März bis zum 19. Juni 2017 entsprechend den einschlägigen Vorgaben der Kommission durchgeführt. Insgesamt wurden 342 Fragebögen von Teilnehmern, die ein breites Spektrum von Interessen abdecken, aus 23 Mitgliedstaaten über die Plattform EU Survey eingereicht. Darüber hinaus wurden mehrere Positionspapiere übermittelt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mehrere Interessengruppen im Umweltbereich die Notwendigkeit hervorhoben, bei der Ermittlung der PCI auf die Einhaltung der

⁴ <https://www.entsoe.eu/Documents/SDC%20documents/TYNDP/ENTSO-E%20cost%20benefit%20analysis%20approved%20by%20the%20European%20Commission%20on%204%20February%202015.pdf>

⁵ http://www.entsoe.eu/public/uploads/files/publications/CBA/2015/INV0175-150213_Adapted_ESW-CBA_Methodology.pdf

⁶ https://ses.jrc.ec.europa.eu/sites/ces.jrc.ec.europa.eu/files/publications/assessment_framework.pdf
http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC107348/jrc_smart_grid_pci_science_for_policy_report_2017_gk_final.pdf

bestehenden Umweltvorschriften zu achten. Das Hauptziel des Verfahrens bestand jedoch darin, die Bedeutung der vorgeschlagenen Vorhaben – unter Berücksichtigung ihres sozioökonomischen Nutzens und ihrer Kosten – für die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Union zu beurteilen. In jedem Fall müssen alle PCI dem Unionsrecht entsprechen und einem vollständigen Genehmigungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Sollte ein PCI nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, kann es aus der Unionsliste gestrichen werden.

Zusätzlich zu der Online-Konsultation wurden mehrere bilaterale Treffen zwischen Vertretern von Verbraucher- und Umweltverbänden und den Vorhabenträgern der vorgeschlagenen PCI im Gasbereich organisiert, um eine gründliche Erörterung der ausgewählten Vorhaben und deren möglicher Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden Interessenträger auch regelmäßig zu Sitzungen der regionalen Gruppen, auf denen die PCI-Vorschläge bewertet und die regionalen Listen der PCI-Vorschläge erstellt wurden, eingeladen und nahmen daran auch teil.

Eine zweite öffentliche Konsultation speziell zu vier PCI-Vorschlägen für intelligente Netze und zu sieben PCI-Vorschlägen im Erdöl-Bereich fand vom 3. April bis zum 26. Juni 2017 statt. Zu jedem der beiden Bereiche gingen jeweils fünf Antworten ein. Die Aufnahme der Vorhaben in die Unionsliste wurde von der breiten Mehrheit der Konsultationsteilnehmer befürwortet.

Schließlich fand speziell zu vier PCI-Vorschlägen im Bereich der grenzüberschreitenden Kohlendioxidtransportvorhaben eine dritte Konsultation vom 22. Mai bis zum 15. August 2017 statt. Es gingen 12 Fragebögen ein, davon 11 positive Antworten und ein Beitrag, in dem die Zweckmäßigkeit von Vorhaben, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist, infrage gestellt wurde, da es beabsichtigt, die Europäische Union zu verlassen (Brexit).

e) Prüfung der Erfüllung der Kriterien sowie der grenzübergreifenden Bedeutung durch die NRB

Die NRB überprüften (unter Federführung der ACER) bei den PCI-Vorschlägen in den Bereichen Strom, Gas und intelligente Netze die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methoden für die Kosten-Nutzen-Analysen sowie die grenzübergreifende Bedeutung der Vorhaben. Die Überprüfungen der NRB fielen insgesamt positiv aus; nur einige wenige NRB äußerten Vorbehalte in Bezug auf eine Handvoll Vorhaben. Die detaillierten Ergebnisse wurden den regionalen Gruppen vorgelegt.

f) Zustimmung der Entscheidungsgremien zu den Entwürfen der regionalen Listen vorgeschlagener PCI

Nach der Prüfung der PCI-Vorschläge durch die regionalen Gruppen trafen deren fachliche Entscheidungsgremien (Vertreter der Kommission sowie der Mitgliedstaaten) eine Entscheidung über die Entwürfe der regionalen Listen und die vorläufige Rangfolge der PCI-Vorschläge. Sitzungen der fachlichen Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen fanden am 13. Juli (Strom, intelligente Netze und Gas) und am 27. September (Erdöl) statt. Im Falle der Vorhaben für ein grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz wurde der Entwurf der regionalen Liste am 21. September im schriftlichen Verfahren vereinbart.

g) Stellungnahme der ACER zu den Entwürfen der regionalen Listen

Im Einklang mit Anhang III Nummer 2 Absatz 12 der TEN-E-Verordnung gab die ACER am 10. Oktober 2017 ihre Stellungnahmen zu den *Entwürfen* der regionalen PCI-Listen in den Bereichen Strom (einschließlich intelligente Netze) und Gas ab. Dabei berücksichtigte die

ACER insbesondere die einheitliche Anwendung der Kriterien und die regionenübergreifende Kosten-Nutzen-Analyse. Die Stellungnahmen fielen positiv aus und enthielten einige Empfehlungen für weitere Verbesserungen im PCI-Verfahren.

h) Verabschiedung der endgültigen regionalen PCI-Listen durch die Entscheidungsgremien

Die *endgültigen* regionalen Listen für alle neun vorrangigen Korridore und alle drei vorrangigen thematischen Gebiete wurden am 17. Oktober 2017 von den Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen verabschiedet. Die Entscheidungsgremien verabschiedeten die endgültigen regionalen Listen auf der Grundlage der Entwürfe der regionalen Listen und unter Berücksichtigung der ACER-Stellungnahmen, der Überprüfungen der NRB und – bei Erdöl- und Kohlendioxidtransportvorhaben – der Bewertung der Kommission.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

In dieser Delegierten Verordnung sind 173 PCI aufgeführt, die für die Realisierung der in der TEN-E-Verordnung genannten vorrangigen Korridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der vorrangigen thematischen Gebiete intelligente Netze, Stromautobahnen und grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze als erforderlich anzusehen sind.

Diese Delegierte Verordnung wird auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung erlassen, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, alle zwei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur Erstellung der Unionsliste der PCI zu erlassen. Diese Liste soll die zweite Unionsliste der PCI ersetzen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/89 der Kommission festgelegt wurde. Die vorliegende Delegierte Verordnung enthält einen neuen Anhang VII der TEN-E-Verordnung.

Die vorliegende Unionsliste enthält 173 PCI, davon 106 im Bereich Strom, 53 im Bereich Gas, sechs im Bereich Erdöl, vier im Bereich der intelligenten Netze und vier Vorhaben für grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze. Insgesamt 35 Strom-PCI wurden als „Stromautobahnen“ eingestuft, wenn sie sowohl die Kriterien des Anhangs I Nummer 11 als auch die des Anhangs II Nummer 1 Buchstabe b der TEN-E-Verordnung erfüllen.

Die Unionsliste enthält Vorhaben, die für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes, für das Erreichen des energiepolitischen Ziels der Union, eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten, sowie für das Erreichen der klimapolitischen Ziele der Union von entscheidender Bedeutung sind. Zu den PCI gehören alle vorrangigen Vorhaben, die von den hochrangigen Gruppen vereinbart worden sind, welche eingesetzt wurden, um auf regionaler Ebene die Entwicklung grenzüberschreitender und transeuropäischer Projekte sowie die Umsetzung einheitlicher Regelungen zu erleichtern. Mit ihrem rechtzeitigen Abschluss werden die Strom-PCI den Mitgliedstaaten helfen, ihre klima- und energiepolitischen Ziele für 2030 zu erfüllen und ihre Stromverbundziele für 2020 und 2030 zu erfüllen. Die Gas-PCI werden allen Mitgliedstaaten Zugang zu mindestens drei Gasversorgungsquellen verschaffen und sicherstellen, dass kein Mitgliedstaat mehr energieversorgungstechnisch isoliert ist.

Auf dieser Unionsliste stehen insgesamt 22 PCI weniger als auf der im Jahr 2015 beschlossenen (zweiten) Unionsliste. Zwei Stromvorhaben und 24 Gasvorhaben sind von der Liste gestrichen worden, gleichzeitig sind vier Vorhaben für grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze hinzugekommen. Gründe für die niedrigere Zahl der Gas-PCI sind vor allem i) die Überlegung, dass die Dekarbonisierungsziele der Union eine sinkende

Gasnachfrage nach sich ziehen können, ii) ein strengeres Auswahlverfahren für die PCI, zu dessen Beginn der besondere Infrastrukturbedarf ermittelt wurde, und iii) ein größeres Augenmerk auf Vorhaben, die der Beseitigung der dringendsten und wichtigsten Engpässe dienen.

Die in dieser Delegierten Verordnung vorgesehenen PCI dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Genehmigungsverfahren mit den dazugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und öffentlichen Konsultationen in allen betroffenen Ländern erfolgreich abgeschlossen sind. Alle PCI müssen dem Unionsrecht entsprechen, einschließlich der Umweltvorschriften sowie der Entflechtungsvorschriften der Richtlinien 2009/72/EG⁷ und 2009/73/EG⁸.

Die PCI auf der Unionsliste können gemäß der TEN-E-Verordnung von einem beschleunigten Genehmigungsverfahren, einer erhöhten Transparenz und einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit, einer verbesserten regulatorischen Behandlung sowie – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch die Kommission – der finanziellen Unterstützung durch die Union im Rahmen der CEF profitieren.

⁷ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

⁸ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.11.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009⁹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bildet einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), die für die Realisierung der neun vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen Energieinfrastrukturgebiete intelligente Netze, Stromautobahnen und Kohlendioxidtransportnetze erforderlich sind.
- (2) Durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ist der Kommission die Befugnis übertragen worden, die Unionsliste der PCI (im Folgenden „Unionsliste“) festzulegen.
- (3) Die für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben wurden von den regionalen Gruppen geprüft und erfüllen die Kriterien des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.
- (4) Die Entwürfe der regionalen PCI-Listen wurden von den regionalen Gruppen auf Fachsitzungen vereinbart. Nachdem die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 10. Oktober 2017 hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewertungskriterien und der regionenübergreifenden Kosten-Nutzen-Analyse positive Stellungnahmen abgegeben hatte, haben die Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen die regionalen Listen am 17. Oktober 2017 verabschiedet. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 haben die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet die Vorhaben betreffen, alle vorgeschlagenen Vorhaben vor der Verabschiedung der regionalen Listen genehmigt.
- (5) Zudem wurden Vertreterorganisationen der relevanten Interessengruppen, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten sowie Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, zu den für die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben konsultiert.
- (6) Die PCI sollten für jede vorrangige strategische transeuropäische Energieinfrastruktur in der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Reihenfolge aufgeführt werden. Die Unionsliste sollte keine Rangfolge der Vorhaben vorsehen.

⁹

ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

- (7) Die Vorhaben sollten entweder als eigenständige PCI oder aber als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt werden, weil sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden.
- (8) Die Unionsliste wird alle zwei Jahre erstellt, weshalb die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/89¹⁰ festgelegte Liste nicht mehr gültig ist und ersetzt werden sollte.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.11.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2016/89 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 19 vom 27.1.2016, S. 1).